

Satzung
zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ an der
Universitätsmedizin der Universität Greifswald

Vom 24. Oktober 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550) geändert worden ist, erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

2. Teil: Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Leistung in der Forschung

§ 5 Lehrverpflichtung

3. Teil: Verfahrensablauf

§ 6 Verfahrensablauf

§ 7 Pflichten eines außerplanmäßigen Professors

§ 8 Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Bezeichnung

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1¹

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ an der Universitätsmedizin der Universität Greifswald nach § 73 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes. Die ständige Habilitationskommission kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Einer Frau wird die Bezeichnung in der weiblichen Form („außerplanmäßige Professorin“) verliehen.

2. Teil: Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

§ 2

Allgemeine Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt in der Erwartung, dass der außerplanmäßige Professor eine enge Verbindung zur Universität Greifswald pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes an der Universität Greifswald leistet und sich auf Wunsch der Universitätsmedizin in seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Eine enge Verbindung zur Universität Greifswald liegt insbesondere dann vor, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit an der Universität oder an einem An-Institut oder an einer durch Kooperationsvertrag mit der Universität verbundenen Einrichtung besteht oder eine Bewährung durch Forschung und Lehre am Standort der Universität Greifswald. Zugleich müssen Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Lehrveranstaltungsstunden unentgeltlich durchgeführt und die damit verbundenen Prüfungen abgenommen werden.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist eine Habilitation (einschließlich einer Umhabilitation) durch die Universitätsmedizin der Universität Greifswald sowie eine mindestens fünfjährige erfolgreiche selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre im Sinne von §§ 4 und 5 als Privatdozent vorzugsweise an der Universitätsmedizin der Universität Greifswald.

(2) Privatdozenten, die in der Krankenversorgung tätig sind, sollen eine ausgewiesene und anerkannte klinische Kompetenz (Facharztanerkennung) in ihrem Fachgebiet aufweisen.

(3) Außerdem muss zwischen dem Anwärter auf Verleihung der Bezeichnung und dem Antragsteller eine Übereinkunft über eine näher spezifizierte zukünftige Lehre an der Universität Greifswald getroffen sein, die einen Umfang von mindestens 1,5 Lehrveranstaltungsstunden umfasst. Der Studiendekan der Universitätsmedizin muss diese Übereinkunft bestätigen; dabei hat er insbesondere zu prüfen, ob die vorgesehene Lehre eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät beinhaltet.

§ 4

Leistung in der Forschung

(1) Eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 setzt in der Forschung Leistungen voraus, die den Anforderungen an die Berufung als Universitätsprofessor entsprechen. In der Regel sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn der Anwärter mindestens fünf Originalarbeiten in Zeitschriften mit Impactfaktoren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens als Erst- oder Letztautor publiziert hat und die Summe

der Impactfaktoren dieser Originalarbeiten über dem fünffachen Impactfaktor des Fachdurchschnitts (nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report) liegt. Der Anwärter führt die entsprechenden Impactfaktoren in der Auflistung seiner Originalarbeiten an.

(2) Wem die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden soll, muss außerdem während der unter § 3 Absatz 1 genannten fünf Jahre mindestens zwei Dissertationen oder Diplomarbeiten oder Bachelor-, bzw. Masterarbeiten betreut und Drittmittel eingeworben haben.

(3) Bei Personen, die nicht an der Universität Greifswald beschäftigt sind, muss bei mindestens drei der fünf Originalarbeiten, die nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entstanden sind, die Kooperation des Antragstellers mit der Universitätsmedizin Greifswald klar erkennbar sein.

§ 5 Lehrverpflichtung

(1) Die vorangegangene fünfjährige Lehre muss dokumentiert sein. In dieser Zeit sollen vom Anwärter Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls die damit verbundenen Prüfungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Lehrveranstaltungsstunden durchgeführt worden sein. Die Lehrdokumentation ist vom Anwärter vorzubereiten, mit dem Antragsteller abzustimmen und vom Studiendekan schriftlich zu bestätigen.

(2) Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ das 62. Lebensjahr vollendet hat, muss mindestens zwei Jahre selbständige Lehre unmittelbar vor Vollendung des 62. Lebensjahres nachweisen können.

(3) Eine vorangehende Lehrtätigkeit als Privatdozent an einer anderen Universität oder vergleichbaren Hochschule kann mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(4) Die Bezeichnung kann nicht vergeben werden, wenn der Anwärter auch an einer anderen Hochschule über eine Lehrbefugnis verfügt.

(5) In fachlich begründeten und vom Studiendekan anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung erfolgen.

3. Teil: Verfahrensablauf

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Zuständig für die Leitung des Verfahrens ist der Dekan. Er wird dabei durch die ständige Habilitationskommission der Universitätsmedizin Greifswald, den Studiendekan sowie eine temporäre Ernennungskommission unterstützt.

(2) Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit ausführlicher Begründung stellt in der Regel der Leiter der Facheinrichtung, an die die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ gebunden sein soll. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Der Anwärter kann diesen Antrag nicht in eigener Sache stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Der Antrag sowie die Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen des Anwärters entsprechend §§ 2 bis 5 beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs getrennt nach der Zeit vor und nach der Habilitation;
- c) Publikationsverzeichnis vor und nach der Habilitation mit Angabe der Impactfaktoren (siehe § 4 Absatz 1);
- d) Lehrdokumentation der Vergangenheit inklusive schriftlicher Bestätigung des Studiendekans (siehe § 5 Absatz 1);
- e) Übereinkunft zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung des Vorgesetzten, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt zweier Studienjahre unentgeltlich durchzuführen. Diese muss vom Studiendekan gegengezeichnet sein (siehe § 3 Absatz 3);
- f) Nachweise über absolvierte didaktische Weiterbildung, ggf. erreichte Listenplätze bei Berufungen und Mitarbeit in akademischen Gremien;
- g) Auflistung der Dissertationen/Diplomarbeiten/Bachelor-/Masterarbeiten entsprechend § 4 Absatz 2;
- h) Auflistung von selbst eingeworbenen Drittmitteln (Art, Umfang, Förderer, Projektleiter, Projektbezeichnung, Laufzeit, Förderbetrag);
- i) Kopien von fünf nach der Habilitation in Zeitschriften mit Impactfaktor publizierten Originalarbeiten (siehe § 4 Absatz 1), ggf. unter Einschluss von Nachweisen für die Kooperation nach § 4 Absatz 3;
- j) Nachweis des Abiturs sowie Nachweise über akademische Prüfungen und Lehrberechtigungen durch Vorlage der Urkunden über
 - den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation;
 - die Promotion oder Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation;
 - Verleihung der Venia Legendi;
 - ggf. die Approbation und die Facharztanerkennung (siehe § 3 Absatz 2);
 - die Habilitation;
 - die sonstigen Sub-Spezifikationen;Die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. Fotokopie vorzulegen, der Dekan kann die Vorlage der Originale verlangen;
- k) aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0);
- l) Eine Erklärung darüber, ob ein entsprechender Antrag an einer anderen Hochschule gestellt wurde, und ggf. über das Ergebnis dieses Verfahrens;
- m) Eine Erklärung darüber, ob dem Anwärter die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs per Gerichtsbeschluss oder –urteil rechtskräftig untersagt wurde;
- n) Eine Erklärung darüber, ob gegen den Anwärter ein Strafverfahren schwebt.

(3) Die Antragsunterlagen nach Absatz 2 sind als gedruckte und elektronische Version einzureichen. Die gedruckte Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag nebst allen erforderlichen Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a)

bis n)) und ist im Dekanat der Universitätsmedizin Greifswald, Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald einzureichen. Die elektronische Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag samt den Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a) bis i) und l) bis m)), wobei bei Buchstabe i) jeweils nur die erste Seite der Originalarbeiten eingefügt werden muss. Sie ist als eine pdf-Datei, die nicht größer als 5 MB sein soll, zeitgleich mit der gedruckten Version an dekamed@uni-greifswald.de zu schicken.

(4) Im Dekanat werden die Unterlagen gesichtet und auf Vollständigkeit und Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ geprüft. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder liegen die formalen Voraussetzungen zur Verleihung nicht vor, weist der Dekan die Antragsunterlagen zurück und benennt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Vervollständigung der Unterlagen. Wird der Antrag zum zweiten Mal berechtigt zurückgewiesen oder gehen die nachzureichenden Unterlagen nach Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, gilt der Antrag als abgelehnt, es gilt Absatz 8. Der Dekan erlässt den entsprechenden Ablehnungsbescheid.

(5) Der Dekan lehnt den Antrag ab,

- wenn eine andere Fakultät oder Hochschule einen vergleichbaren Antrag über den Anwärter bearbeitet und über diesen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde,
- wenn dem Anwärter die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs per Gerichtsbeschluss oder –urteil rechtskräftig untersagt wurde,
- wenn gegen den Anwärter ein Strafverfahren schwebt, das zu einer Verurteilung des Anwärters zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr führen kann, oder der Anwärter rechtskräftig zu einer solchen Strafe verurteilt wurde und diese Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurde.

(6) Der Dekan leitet den angenommenen Antrag an die ständige Habilitationskommission weiter. Diese überprüft die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand der §§ 3 bis 6 und gibt dem Dekan eine Empfehlung, ob die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat gegeben sind.

Der Dekan beschließt, soweit keine offensichtlichen Mängel in der fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Eignung des Anwärters vorliegen, die Eröffnung des Ernennungsverfahrens.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers oder Anwärters auf die Eröffnung des Verfahrens.

(7) Nach Eröffnung des Verfahrens hat der Antragsteller das Recht zum Vorschlag der Mitglieder der Ernennungskommission. Der Dekan ist an den Vorschlag des Antragstellers nicht gebunden. Der Dekan erstellt eine Beschlussvorlage als Vorschlag zur Bestellung der Ernennungskommission für den Fakultätsrat. Auf der Grundlage dieses Vorschlags bestimmt der Fakultätsrat eine temporäre Ernennungskommission zur weiteren Durchführung des Verfahrens und den Vorsitzenden dieser Kommission.

(8) Die Ernennungskommission besteht aus vier Professoren unterschiedlicher Fachrichtung, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studenten. Sie schlägt zwei externe unabhängige Fachgutachter vor, die durch den Dekan zu beauftragen

sind. Die Fachgutachter, die als berufene Professoren einer auswärtigen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören müssen, werden um eine schriftliche Bewertung der Lehrleistungen, der wissenschaftlichen Leistungen und der allgemeinen Ernennungswürdigkeit des Anwärters gebeten. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden. Wird diese Frist um mehr als einen Monat überschritten, soll die Ernennungskommission andere Fachgutachter, welche durch den Dekan zu beauftragen sind, benennen.

(9) Die Ernennungskommission wertet die eingegangenen Gutachten aus und legt dem Dekan einen abschließenden Bericht vor. Die Aufgaben der Ernennungskommission enden mit Abgabe des Abschlussberichtes an den Dekan. Der Dekan leitet den Bericht und die darin enthaltene Empfehlung an den Fakultätsrat weiter.

Im Fall von zwei negativ bewertenden Gutachten ist der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors abzulehnen. Für den Fall, dass die Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, entscheidet die Ernennungskommission über die Zustimmung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines zusätzlichen auswärtigen Gutachtens. Die Ernennungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(10) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag zu, wird dieser vom Dekan unter Beifügung aller Unterlagen an den Senat zur Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung weitergeleitet. Lehnt der Fakultätsrat den Antrag ab, erlässt der Dekan gegenüber dem Antragsteller schriftlich einen Ablehnungsbescheid. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet.

(11) Wird die Verleihung der Bezeichnung abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung frühestens drei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids möglich.

(12) War der Anwärter Inhaber einer befristeten W2-Professur an der Universität Greifswald und hat er einen Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule erhalten, so ist die Durchführung eines verkürzten Verfahrens insbesondere in der Art möglich, dass auf die Einholung der nach Absatz 6 Satz 2 einzuholenden Gutachten verzichtet werden kann, wenn der Ernennungskommission Auszüge aus zwei Gutachten aus dem Berufungsverfahren, die den Anwärter betreffen, vorliegen, die auswärtigen Gutachtenauszüge nicht älter als zwei Jahre bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sind und die Ernennungskommission die auswärtigen Gutachtenauszüge einstimmig als für hinreichend qualifiziert und tauglich befindet.

§ 7

Pflichten eines außerplanmäßigen Professors

(1) Außerplanmäßige Professoren müssen unaufgefordert ihre Lehr- und Forschungstätigkeit jährlich schriftlich bis zum 15.10. eines Jahres gegenüber dem Dekanat nachweisen.

(2) Die Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Prüfungen sind semesterweise in einem Lehrverzeichnis aufzulisten und vom Einrichtungsleiter und Studiendekan zu bestätigen:

- unter Angabe ihrer Bezeichnung,
- ihrer Nummer im Vorlesungsverzeichnis,
- ihres Umfangs in Lehrveranstaltungsstunden,
- zusätzlich, bei Mitwirkung mehrerer Dozenten, die zweifelsfreie Darstellung des Unterrichtsanteils bzw. des Umfangs in Lehrveranstaltungsstunden, in dem der Anwärter tatsächlich mitgewirkt hat.

§ 8

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Verleihung erfolgt nach Beschluss des Senats durch Aushändigung der Urkunde durch den Dekan der Universitätsmedizin.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Antragsteller das Recht, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ zu führen.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Bezeichnung

- (1) Das Recht, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Dekan der Universitätsmedizin zu erklären ist,
 2. durch Ernennung zum ordentlichen Professor,
 3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann vom Senat auf Vorschlag eines Mitglieds des Senats, des Dekans der Universitätsmedizin oder des Rektors unbeschadet des § 72 Absatz 2 LHG widerrufen werden,
 1. wenn der Inhaber aus Gründen, die er zu vertreten hat, vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als zwei Studienjahre keine Lehre gemäß § 2 Satz 2 an der Universität Greifswald mehr abgehalten bzw. die damit verbundenen Prüfungen nicht abgenommen hat, es sei denn, der Fakultätsrat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen;
 2. wenn der Inhaber eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat;
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde;
 4. wenn dem Inhaber ein akademischer Grad entzogen wurde;
 5. wenn der Inhaber gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlichen Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird;
 6. wenn die erforderlichen Nachweise gemäß § 7 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anhörung des Betroffenen und schriftlicher Aufforderung durch den Dekan erbracht werden oder wenn diese wiederholt nicht gemäß § 7 unaufgefordert erbracht wurden.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind der Betroffene sowie der Leiter der Facheinrichtung durch den Dekan anzuhören. Der Dekan informiert den Fakultätsrat, spricht eine Empfehlung aus und leitet den Vorgang nach Entscheidung des Fakultätsrats zur Beschlussfassung an den Senat weiter.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme erlischt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten / Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Verfahren über die Verleihung oder den Widerruf der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeleitet wurden, sind auf der Grundlage der Satzung zur Verleihung einer außerplanmäßigen Professur an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald in der Fassung vom 3. Februar 2011 zu beenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Greifswald vom 19. September 2018 und 17. Oktober 2018.

Greifswald, den 24.10.2018

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. phil. Johanna Eleonore Weber**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.11.2018